

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Mika

Berlin, den 08.06.2012 / JSC
Unser Zeichen 587/2012 PST
Bitte stets angeben

Stellungnahme

Zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... Strafrechtsänderungsgesetz - ... StRÄndG) - BT-Drs. 17/8131,

Zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung (... StRÄndG) – BT-Drs. 17/9345

Und zum Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Honlinger, Memet Kilic, weitere Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Vorurteilsmotivierte Straftaten wirksam verfolgen – BT-Drs. 17/8796

I.

1. Gegenstand der Anhörung sind zwei Gesetzesentwürfe, die eine Änderung des § 46 Abs. 2 StGB dergestalt zum Ziel haben, dass dieser nach den Wörtern „Ziele des Täters“ um die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,“ ergänzt wird. Ein weiterer Antrag (BT-Drs. 17/8796) zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (RiStBV) dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass bei Mischantragsdelikten, die durch

Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Sozialrecht
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Mechtild Kuby
Fachwältin für Arbeitsrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Sozialrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Rechtsanwältin
Peer Stolle
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachwältin für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Rechtsanwalt
Lukas Middel
Rechtsanwalt
Gerd Denzel
Mediator
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin-Prenzlauer Berg
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
kanzlei@diefirma.net
www.diefirma.net

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit:



Arbeitnehmer Anwälte

- Bremen Sieling Winter*
Dette* Nacken*
- Dortmund Stein* Woerner* Rogalla
- Düsseldorf Bell* Windirsch*
- Frankfurt Büdel* Bender*
- Frankfurt Franzmann*
- Freiburg Michael Schubert*
- Hamburg Müller-Knapp* Hjort*
Brinkmeier* Wulff*
- Hannover Detlef Fricke
Joachim Klug*
- Konstanz Michael Wiritsch*
- Mannheim Dr. Growe* & Kollegen
- München Kanzlei Bell* Helm
- Nürnberg Manske* & Partner
- Stuttgart Bartl* & Weise*
- Wiesbaden Schütte* & Kollegen

* Fachanwälte für Arbeitsrecht
www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Im Strafrecht in Kooperation mit:

- Freiburg Prof. Dr. Jörg Arnold

gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motiviert sind, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen ist und einen Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, der dort näher bezeichnete Gruppen in § 130 StGB aufnimmt und schließlich eine Studie über die Anwendung des § 46 Abs. 2 StGB im Hinblick auf die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motivierten Delikte in Auftrag zu geben.

Ausgangspunkt dieser Entwürfe und des Antrages ist die Feststellung, dass Straftaten, die sich gegen Menschen allein oder vorwiegend wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Identität, ihrer Behinderung oder ihres gesellschaftlichen Status richten, ein erhöhter Unrechtsgehalt inne wohnt. Diese Taten würden nicht vor dem Hintergrund einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem Opfer begangen. Vielmehr werde das Opfer als austauschbarer Vertreter einer dem Täter verhassten und von diesem als minderwertig eingeschätzten Gruppe angesehen, wodurch in der Straftat nicht nur ein Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers zu sehen sei, sondern auch ein grundsätzliches Umwerturteil über das „anders sein“ gefällt werde.

Diesem spezifischen Unrechtsgehalt, so die Begründungen weiter, müsse das Strafrecht deutlicher als bisher Rechnung tragen und diese hassgeleiteten Motive bei der Strafzumessung stärker als bisher berücksichtigen, um innerhalb der bestehenden und als grundsätzlich ausreichend angesehenen Strafraumen im Einzelfall angemessene Sanktionen verhängen zu können.

2. Die Begründungen der Gesetzesentwürfe beschreiben zwar das Problem zutreffend, die vorgeschlagenen Lösungen gehen aber an der eigentlichen Problemstellung vorbei.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Vorurteils kriminalität besteht das Problem nicht im Bereich der Höhe der verhängten Strafe. Vielmehr mangelt es schon bei der Anzeigenaufnahme und im anschließenden Ermittlungsverfahren an der notwendigen Bereitschaft, diese Form der Kriminalität als solche zu erkennen und zu benennen. Bei der Einstufung von rechten Straftaten als Vorurteils kriminalität gibt es auf allen Ebenen der Strafverfolgung erhebliche Defizite, nicht nur bei der Strafzumessung. Aus den Berichten von Menschenrechtsorganisationen und Vereinen, die sich gezielt um Betroffene von rechter Gewalt kümmern, ist allgemein bekannt, dass bereits bei der Anzeigenaufnahme bzw. im Rahmen des ersten Kontaktes von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Betroffenen rechter Gewalt der Hintergrund bzw. die Motivation der Tat nicht erkannt bzw. nicht als solche benannt wird. So schildert Human Rights Watch in seinem Hintergrundpapier „Die

Reaktion des Staates auf ‚Hasskriminalität‘ in Deutschland“ vom Dezember 2011 eine Vielzahl von Fällen, in denen die Polizei am Tatort nicht die notwendigen Feststellungen trifft, die ermittelnden Beamtinnen und Beamten sich in ihren Befragungen mehr auf die Betroffenen, als auf die mutmaßlichen Täter konzentrieren, Identitätsfeststellungen von in Frage kommenden Tatverdächtigen nicht getroffen werden und Angriffe, die aus einer auf Vorurteilen basierenden Motivation begangen worden sind, als normale Schlägereien bagatellisiert werden.¹ Ähnliche Berichte ergeben sich auch aus den Rundbriefen und Mitteilungen der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt.² Es fehlt also erkennbar an der notwendigen Sensibilität für Fälle von Vorurteilskriminalität bei den Strafverfolgungsbehörden.

Dieser Mangel spiegelt sich auch in den Statistiken wieder. So zählen die Opferberatungsstellen für die östlichen Bundesländer und Berlin für das Jahr 2010 704 rechte Angriffe³, während das Bundesinnenministerium „lediglich“ 828 rechte Gewalttaten für das gesamte Bundesgebiet für den gleichen Zeitraum erfasst hat.⁴ Eine ähnliche Diskrepanz findet sich im Hinblick auf die Todesopfer rechter Gewalt. So wurden von unabhängigen Stellen für den Zeitraum von 1990 bis 2011 137 - 182 Todesopfer rechter Gewalt gezählt; beim Bundesinnenministerium werden den aktuellen Statistiken nach davon nur 63 anerkannt.⁵ Eine (weitere) Ursache für diese Diskrepanz wird wohl auch darin zu sehen sein, dass Vorurteilskriminalität in den polizeilichen Kriminalstatistiken unter der Rubrik „politisch motivierte Kriminalität“ erfasst wird. Die derzeit geltende Definition von „politisch motivierter Kriminalität“ setzt zwar nicht zwingend voraus, dass der Täter mit seiner Tat (bewusst) politische Ziele verfolgt oder diese aus einer bestimmten Ideologie heraus begangen hat. Allerdings bürgt die Kategorisierung als „politisch motivierte Kriminalität“ bzw. als „Staatsschutzdelikte“ die Gefahr, dass rassistische Beweggründe ohne weitergehende politische Motivation für die Begehung einer Tat unberücksichtigt bleiben, insbesondere, wenn keine Erkenntnisse über Äußerungen der Täter bei der Tat oder über eine Organisationszugehörigkeit vorliegen, die Rückschlüsse auf die Tatmotivation zulassen.

Vorurteilskriminalität, die schon von den Ermittlungsbehörden nicht als solche erkannt worden ist, wird auch nur in seltenen Fällen später von Gerichten als solche benannt. Aus

¹ Abrufbar unter: <http://www.hrw.org>.

² Beispielhaft sollen hier die Berichte auf www.opferperspektive.de und www.mobile-opferberatung.de genannt werden.

³ Darunter finden sich zwar auch 88 Fälle von Sachbeschädigungen (vgl. den Statistikbericht für 2009 und 2010 auf www.opferperspektive.de); allerdings werden auch nur solche Sachbeschädigungen mitgezählt, wenn diese auch einen unmittelbaren Personenbezug aufweisen, wie Angriffe auf Gewerbebetriebe, Treffpunkte, Büros etc.

⁴ www.bmi.de.

⁵ Vgl. dazu <http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/182-todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990-0182>.

den im Rahmen von Nebenklagevertretungen für Betroffene rechter Gewalt gewonnenen Erfahrungen ist die Bereitschaft bei den Gerichten, „nachträglich“ ein solches Motiv anzuerkennen, gering ausgeprägt.⁶ Legislative und/oder exekutive Initiativen, die erst an dem Punkt der Strafzumessung ansetzen, greifen daher zu kurz und werden dem Problemkomplex nicht gerecht.

Die Erwartung, dass durch die vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs. 2 StGB eine qualitative Verbesserung dieses Zustandes erreicht werden könnte, ist meines Erachtens unbegründet. Zwar sind die Ermittlungsbehörden gem. § 116 Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 161, 163 StPO verpflichtet, auch die Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, welche sich wiederum aus § 46 StGB ergeben. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum allein durch eine Änderung des § 46 StGB das oben beschriebene Defizit behoben werden könnte. Schließlich handelt es sich bei der Tatmotivation schon jetzt um einen Umstand, der im Rahmen der Strafverfolgung ermittelt und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss. Um sicherzustellen, dass dies in der alltäglichen Praxis der Strafverfolgungsbehörden auch geschieht, sind andere Maßnahmen erforderlich, als die Änderung einer Strafzumessungsvorschrift.

II.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen begegnen die Gesetzesentwürfe auch im Detail und insbesondere auf rechtsdogmatischer Ebene Bedenken.

1. § 46 Abs. 2 StGB enthält gesetzlich benannte Strafzumessungstatsachen, die grundsätzlich bei allen Delikten Berücksichtigung finden können und sowohl strafmildernd, als auch strafscharfend wirken können. Die mit den Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich aber auf sehr spezifische Delikte und Täter und benennen Umstände, die allein strafscharfend wirken. Es wäre daher plausibler, wenn derartige Strafschärfungstatsachen in einem separaten Tatbestand geregelt werden würden⁷.

⁶ Eine Ausnahme stellt der Fall des Kamal K. aus Leipzig dar, der im Oktober 2010 in Leipzig von zwei auch äußerlich als solche erkennbaren Rechtsextremisten angegriffen und von einem der Angreifer durch einen Messerstich ermordet wurde. Da während des Angriffes keine rassistischen und/ oder rechtsextremistischen Ausrufe zu hören waren, wurde nur wegen Totschlages (und gefährlicher Körperverletzung) ermittelt und angeklagt. Erst aufgrund der Intervention der Nebenklage wurde in der Hauptverhandlung das rassistische Motiv herausgearbeitet und der eine Angeklagte wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen verurteilt.

⁷ So auch Tolmein, ZRP 2001, 315 (318).

2. Des Weiteren wird die gewählte Formulierung dem mit den Gesetzesentwürfen verfolgten Zweck nicht gerecht. Insbesondere der Begriff der „sonstigen Menschenverachtung“ bezieht sich nicht explizit und ausschließlich auf die Spezifik von Vorurteils kriminalität, sondern kann für fast jede Form von Gewaltdelinquenz als Zumessungstatsache berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann jedes Delikt, das auf die Verletzung oder Zerstörung der psychischen oder physischen Integrität des/der Betroffenen abzielt, als „menschenverachtend“ deklariert werden, da jedem derartigen Delikt zumindest ein gewisser Grad der Missachtung der Integrität des/der jeweiligen Betroffenen inne wohnt. Jedes besonders rohe, auf Leidzufügung abzielende und von Hass auf die betroffene Person geprägte Vorgehen ließe sich hierunter fassen. Das besondere Charakteristikum von Vorurteils kriminalität, die sich immer gegen Minderheiten richtet, die über keine oder nur geringe gesellschaftliche Durchsetzungsmacht verfügen und als austauschbare Vertreter einer dem Täter verhassten und von diesem als minderwertig eingeschätzten Gruppe angesehen werden, wird dadurch ausgeblendet. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass nicht nur eine fremdenfeindliche und rassistische Motivation als strafscharfend angesehen wird, sondern jede Form von „Hass“, Weltanschauung und politischer Einstellung. Dieser Begriff verschleiert daher eher den besonderen Unrechtsgehalt, der rechten Delikten inne wohnt.

3. Schließlich stellt sich die Frage, ob der Bereich der Strafzumessung, konkreter der der Strafschärfung, der richtige Ort ist, um Vorurteils kriminalität zu begegnen. Als kriminologisch gesichert gilt die Erkenntnis, dass Strafe an sich nur eine geringe, die Strafhöhe so gut wie keine negativ-generalpräventive, sprich abschreckende, Wirkung hat. Soweit mit den Gesetzesentwürfen auch das Ziel verfolgt werden sollte, andere Täter von der Begehung derartiger Taten durch Verhängung höherer Strafen im Einzelfall abzuhalten, steht diese Zielsetzung im deutlichen Widerspruch zu den Erkenntnissen der Sanktionsforschung.

III.

Der Antrag, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass bei Mischantragsdelikten, die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motiviert sind, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen ist, ist hinsichtlich seiner Begründung nicht zwingend nachvollziehbar.

Zwar ist zuzugeben, dass in den RiStBV keine einheitliche Regelung zu finden ist, wann seitens der Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse zu bejahen wäre.

Lediglich in Bezug auf die einfache und fahrlässige Körperverletzung finden sich in Nr. 234 RiStBV Richtlinien, wann das besondere öffentliche Interesse zu bejahen ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Einer Aufnahme des Merkmals der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ könnte hier eine klarstellende Wirkung zukommen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Merkmal „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ sehr unscharf ist und sich für eine Übernahme in die RiStBV nicht eignet. Eine Änderung sollte daher nur dann erfolgen, wenn die Tatmotivation konkretisiert wird, beispielsweise durch den Begriff „rassistisch“. Eine Aufnahme der Formulierung „rassistische, menschenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele“, wie sie für eine Änderung des § 46 Abs. 2 StGB vorgeschlagen wird, begegnet den bereits oben dargestellten Bedenken.

Soweit in der Gesetzesbegründung darauf abgestellt wird, dass einige Betroffene von rechter Gewalt aus Angst oder Scham keinen Strafantrag stellen würden, so ist dazu anzumerken, dass es den Betroffenen auch in nicht wenigen Fällen gar nicht um eine Strafverfolgung geht, sondern es ihnen vor allem darauf ankommt, dass die Taten öffentlich gemacht werden, beispielsweise durch die Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt. Die Einleitung bzw. Fortführung eines Strafverfahrens gegen den Willen der Betroffenen könnte in solchen Konstellationen kontraproduktiv sein.

Im Hinblick auf den Vorschlag, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der näher bezeichnete Gruppen ausdrücklich in den Tatbestand des § 130 StGB aufnimmt, ist vor allen Dingen anzumerken, dass die im § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendeten Begriffe „rassistisch“ und „durch Volkstum bestimmte Gruppe“ durch den Begriff „ethnisch“ zu ersetzen sind.⁸ Eine Ethnie zeichnet sich vorwiegend durch eine gemeinsame Sprache, Kultur und Tradition aus, „Volkstum“ rekurriert eher auf ein gemeinsames Wesen.

⁸ So auch Tolmein (ZRP 2001, 315 (317 f.)) in Bezug auf einen Gesetzesvorschlag für einen § 224a StGB.

IV.

Die Schließung einer allseits konstatierten Bewusstseins- und Erkenntnislücke sollte nicht durch Änderungen im materiellen Strafrecht erfolgen, sondern durch eine Verbesserung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Zwar konnten in den letzten Jahren Verbesserungen bei Polizei und Staatsanwaltschaften – auch in der Fläche – konstatiert werden, nichtsdestotrotz sind im Bereich der Strafverfolgung von Vorurteils kriminalität immer noch eine Reihe von Defiziten auszumachen, auf die bereits eingangs hingewiesen wurde.

Folgende Maßnahmen werden daher vorgeschlagen.

1. Die bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften eingerichteten Sonderabteilungen für „Staatsschutzdelikte“ sollten beispielsweise in „Abteilungen für Straftaten gegen die Menschenrechte“ umbenannt werden. Die Bezeichnung „Staatsschutzabteilung“ erweckt den Eindruck, dass von diesen Abteilungen nur solche Delikte verfolgt werden, die sich gegen Einrichtungen oder den Bestand des Staates bzw. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten. Damit wird suggeriert, dass von diesen Abteilungen nur solche Fälle bearbeitet werden, in denen die Tatverdächtigen die ihnen vorgeworfene Tat aus einer entsprechenden „staatsfeindlichen“ Intention heraus begangen haben. Eine solche politische Intention besteht nicht in allen Fällen von Vorurteils kriminalität bzw. ist nicht immer nachzuweisen. Insofern könnte eine Umbenennung dieser Abteilung sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Bewusstsein stärken, dass diese auch für Straftaten zuständig sind, die sich „nur“ gegen gesellschaftliche Minderheiten und nicht ausdrücklich gegen den Staat richten. Damit könnte weiterhin erreicht werden, dass die Bereitschaft bei Angehörigen von gesellschaftlichen Minderheiten gestärkt wird, das ihnen widerfahrene Unrecht auch zur Anzeige zu bringen.
2. Angehörige der Polizei und Staatsanwaltschaft sind durch geeignete Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für den Bereich der Vorurteils kriminalität und im Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten besonders zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Entsprechend geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten in den zuständigen Abteilungen für einen möglichst langen Zeitraum eingesetzt werden.
3. Bei den Polizeibehörden sollten spezielle Ansprechpartner für Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten geschaffen werden, deren Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in dem Umgang besonders geschult sind, um die Schwelle des Zugangs zur Polizei zu senken.

4. Darüber hinaus sollten die polizeilichen Zuständigkeitsregelungen dahingehend geändert werden, dass bei Gewaltstraftaten, durch die Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten verletzt wurden, automatisch die Sonderabteilung für Straftaten gegen die Menschenrechte bei der Polizei zuständig ist. Dadurch wäre es möglich, dass gleich zu Beginn der Ermittlungen ein besonderer Fokus auf die Umstände gerichtet wird, die eine diesbezügliche Motivation belegen können. Sollte sich im Fortgang der Ermittlungen herausstellen, dass eine solche Motivation nicht straftatauslösend gewesen ist, ist der Fall an die jeweils für dieses Delikt zuständige Abteilung zurückzugeben.

Zwar ist zuzugeben, dass derartige Veränderungen vorwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive der Bundesländer fällt; allerdings wären dies Maßnahmen, die schnell und unmittelbar eine Verbesserung bei der Verfolgung und Ahndung von rechten Straftaten ermöglichen würden.



Stolle
Rechtsanwalt